

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DE LEGISLATION

A — N° 61

7 septembre 1967

SOMMAIRE

Règlement grand-ducal du 20 mars 1967 concernant l'émission d'un nouveau billet de 10 francs	page 907
Règlement grand-ducal du 14 août 1967 portant déclaration d'obligation générale du contrat collectif conclu le 18 avril 1967 entre la Fédération des patrons carreleurs d'une part et le Syndicat des carreleurs d'autre part	908
Règlement grand-ducal du 26 août 1967 complétant le règlement grand-ducal du 14 août 1967 concernant l'application du règlement N° 120/67/CEE de la Communauté Economique Européenne à la campagne céréalière 1967/68	921
Règlement grand-ducal du 26 août 1967 concernant la commercialisation et l'importation de semences de céréales d'hiver pour la campagne culturale 1967-1968	922

Règlement grand-ducal du 20 mars 1967 concernant l'émission d'un nouveau billet de 10 francs.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 26 mai 1965 portant approbation du Protocole spécial relatif au régime d'association monétaire, signé à Bruxelles, le 29 janvier 1963;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre Ministre du Trésor et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. Il est émis un nouveau billet de 10 francs ayant cours légal et présentant les caractéristiques ci-après:

Son format est de 124 mm sur 67 mm; sa couleur dominante est le vert. Son recto présente en plus un fond multicolore composé, dans l'ordre, du brun, du vert, du mauve, du rose et du brun. Il est imprimé sur papier renfermant un fil métallique de sécurité dans la partie droite du billet.

Le recto porte: Du côté gauche, Notre effigie; au centre de haut en bas, les mentions « Grand-Duché de Luxembourg » et « Dix Francs »; dans l'angle supérieur, à droite, et dans l'angle gauche inférieur la valeur en chiffres; dans les deux autres angles, le numéro du billet imprimé en rouge précédé d'une lettre.



Sous la valeur en lettres, la date du présent règlement, la griffe du Ministre du Trésor et celle du Directeur de la Caisse d'Épargne de l'État, en sa qualité de Préposé de la Caisse Générale de l'État.

Le verso porte: Une vue du Pont Grande-Duchesse Charlotte; au-dessus, à droite, la mention « Grand-Duché de Luxembourg », dans l'angle inférieur, à droite, la valeur en chiffres.

Art. 2. Ce billet est destiné à remplacer le billet émis en vertu de l'arrêté grand-ducal du 23 février 1953.

Art. 3. Notre Ministre du Trésor est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial.

Château de Berg, le 20 mars 1967
Jean

Le Ministre du Trésor,
Pierre Werner

Règlement grand-ducal du 14 août 1967 portant déclaration d'obligation générale du contrat collectif conclu le 18 avril 1967 entre la Fédération des patrons carreleurs d'une part et le Syndicat des carreleurs d'autre part.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu l'article 22 de l'arrêté grand-ducal du 6 octobre 1945 ayant pour objet l'institution, les attributions et le fonctionnement d'un Office national de conciliation tel qu'il a été modifié par l'article 12 de la loi du 12 juin 1965 concernant les conventions collectives de travail;

Sur la proposition des groupes de la commission paritaire de conciliation et sur avis conforme des représentations professionnelles légales intéressées;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'État et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre Ministre du Travail, de la Sécurité sociale et des Mines et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. Le contrat collectif conclu le 18 avril 1967 entre la Fédération des patrons carreleurs d'une part et le Syndicat des carreleurs d'autre part est déclaré d'obligation générale pour l'ensemble de la profession pour laquelle il a été établi.

Art. 2. Notre Ministre du Travail, de la Sécurité sociale et des Mines est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec le contrat collectif prémentionné.

Cabasson, le 14 août 1967
Jean

Le Ministre du Travail,
de la Sécurité sociale et des Mines,
Antoine Krier

KOLLEKTIV-VERTRAG FUER DAS FLIESENLEGER-GEWERBE abgeschlossen zwischen der Fédération des Patrons Carreleurs Luxembourg einerseits und dem Syndicat des Carreleurs, angeschlossen an den Letzeburger Arbechter-Verband mit Sitz in Esch/Alzette, andererseits

INHALTSVERZEICHNIS

A. — Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Art. 2 Geltungsbereich

B. — Einstellungen und Entlassungen

- Art. 3 Einstellungen
- Art. 4 Entlassungen

C. — Arbeitszeit

- Art. 5 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit
- Art. 6 Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
 - a) Ueberstunden
 - b) Nachtarbeit
 - c) Sonn- und Feiertagsarbeit
 - d) Kumul der Zuschläge
 - e) Strafbestimmungen

D. — Urlaub, bezahlte Feiertage, Arbeitsunterbrechnungen

- Art. 7 Urlaub
- Art. 8 Arbeitsunterbrechnungen
- Art. 9 Bezahlte Feiertage
- Art. 10 Berechnung der Entschädigungen

E. — Löhne

- Art. 11 Stunden- und Akkordlöhne
- Art. 12 Anpassung an den Teuerungsindex
- Art. 13 Lehrlinge
- Art. 14 Montagearbeiten
- Art. 15 Lohnzahlung
- Art. 16 Akkordarbeiten
- Art. 17 Arbeitsausfall

F. — Besondere Bestimmungen

- Art. 18 Transport der Materialien
- Art. 19 Zugehörigkeit zum Berufsverband
- Art. 20 Arbeitervertretung

G. — Schlichtungswesen

- Art. 21 Schlichtungswesen
- Art. 22 Vertragsdauer

A. — Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Zweck. — Der Vertrag bezweckt, zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen im Fliesen-gewerbe zu schaffen. Er erstrebt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und in harmonischer Zusammenarbeit der Vertragspartner, eine Verbesserung des Lebensstandards im Platten- und Fliesen-gewerbe.

Art. 2. Geltungsbereich — Der Vertrag gilt für alle im Grossherzogtum Luxemburg auszuführenden Fliesenarbeiten und umfasst alle Fliesenlegerbetriebe. Unter seine Bestimmungen fallen alle in diesen Betrieben als Fliesenleger beschäftigte Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge.

B. — Einstellungen und Entlassungen

Art. 3. Einstellungen. — Allé Arbeitnehmer werden unter Beobachtung der diesbezüglichen gesetz-lichen Bestimmungen, in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Arbeitsamt, eingestellt.

Dem Syndicat des Carreleurs werden alle Einstellungen mitgeteilt.

Art. 4. Entlassungen — Das Arbeitsverhältnis kann, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einer Woche, jederzeit beiderseitsgelöst werden. Die Kündigung soll betriebsseitig jedoch nur aus begründeten Ursachen ausgesprochen werden.

Während der Probezeit von einer Woche kann das Arbeitsverhältnis mit eintägiger Frist gelöst werden. Im Falle fristloser Entlassung kann der Vorstand des Gesellensyndikates eine Begründung verlangen.

Bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses werden der fällige Lohn, die Entlassungspapiere und die Steuerkarte sofort ausgehändigt.

Der Arbeiter darf wegen Ausübung eines Arbeitnehmermandates oder auf Grund der Zugehörigkeit zur vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisation nicht entlassen werden oder einen Nachteil irgendwelcher Art erleiden.

C. — Arbeitszeit

Art. 5. Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit — Die normale Arbeitszeit beträgt 44 Stunden in der Woche, resp. 8 3/4 Stunden pro Tag, bei freiem Samstag.

Die über die normale Arbeitszeit hinaus auf Verlangen geleistete Arbeitsstunden sind zuschlagspflichtig.

Art. 6. Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit — Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind nur in dringenden Fällen, mit Einverständnis beider Parteien, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie werden bezahlt auf der Basis des tariflichen Stundenlohnes.

a) *Ueberstunden* — Als Ueberstunden gelten alle über die in Art. 5 festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, also gegebenenfalls auch die an Samstagen geleisteten Arbeitsstunden.

Die Zuschläge betragen:

- bis 20 Uhr 25%
- nach 20 Uhr 50%
- an Samstagen 50%

b) *Nachtarbeit* — Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 bis 6 Uhr.

Bei Wechselschicht oder planmässiger Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 15% bezahlt.

c) *Sonn- und Feiertagsarbeit* — Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr des vorhergehenden Tages bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages.

Für Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 100% auf den Stundenlohn bezahlt, ungeachtet der laut Art. 9 geschuldeten Entschädigungen für die gesetzlichen und vertraglichen Feiertage.

d) *Kumul der Zuschläge* — Die vorgenannten Zuschläge für Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden nicht kumuliert.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste geschuldet.

e) *Kontrolle der Samstagsarbeit* — Auf Verlangen wird dem Vorstand des Syndicat des Carreleurs zwecks Kontrolle der Samstagsarbeit, die Liste der Baustellen mitgeteilt.

D. — Urlaub, Arbeitsunterbrechungen, bezahlte Feiertage

Art. 7. Urlaub — Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Urlaubszeit beträgt:

- a) 18 Tage für Arbeitnehmer von 19 bis 29 Jahre einschliesslich.
- b) 21 Arbeitstage vom ersten Januar des Jahres an, in dem der Arbeitnehmer das dreissigste Lebensjahr erreicht.
- c) 24 Arbeitstage vom ersten Januar des Jahres, in dem der Arbeitnehmer das achtunddreissigste Lebensjahr erreicht.
- d) Jugendliche haben Anrecht auf einen Urlaub von vierundzwanzig Tagen bis zu dem Jahre, das auf das Jahr folgt in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Unter Berücksichtigung des Art. 5 dieses Vertrages und in Ausführung des Art. 5 des Gesetzes vom 22. April 1966 beträgt die Dauer desurlaubes im Fliesenleger-Gewerbe für die unter a) genannten Arbeitnehmer 16½ Arbeitstage, unter b) genannten Arbeitnehmer 19½ Arbeitstage, unter c) und d) genannten Arbeitnehmer 22 Tage.

Die Urlaubsvergütung erfolgt in Form eines Lohnzuschlages, der wie folgt gestaffelt ist:

8,75% für eine Urlaubsdauer von 22 Arbeitstagen

7,75% für eine Urlaubsdauer von 19½ Arbeitstagen

6,60% für eine Urlaubsdauer von 16½ Arbeitstagen.

Gemäss vorstehender Regelung gelten die Samstage nicht als Arbeitstage. Die Zahlung der Urlaubsgelder, die monatlich verrechnet werden, erfolgt im Urlaubsmonat selbst, oder beim Ausscheiden aus dem Betrieb.

Das Recht auf Urlaub beginnt nach 3 Monaten ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber. Arbeitnehmer, die vor dieser Karenzzeit entlassen werden, haben jedoch Anrecht auf den entsprechenden Urlaub.

Der Urlaub soll nicht aufgeteilt werden, es sei denn die Dienstbedürfnisse oder berechtigte Wünsche des Arbeitnehmers erfordere eine Aufteilung. Auf jeden Fall muss ein Teilurlaub 10 Arbeitstage betragen.

Während der bezahlten Urlaubszeit darf keine lohnbringende Beschäftigung verrichtet werden. Auch kann der Arbeitnehmer nicht gegen Entgelt auf seinen Urlaub verzichten. Eine Entschädigung für nichtbeanspruchten Urlaub kommt nur dann in Frage, wenn der Arbeitnehmer den Betrieb verlässt, bevor er den ihm zustehenden Urlaub genossen hat.

Art. 8. Arbeitsunterbrechungen— Der ganze Lohn ist geschuldet für den Arbeitstag, an dem die Arbeit infolge eines erlittenen Unfalles, der die Arbeitseinstellung bedingt, eingestellt werden musste.

Bei Bergung und Transport eines auf der Arbeitsstelle Verunglückten oder bei behördlichen Erhebungen betr. Unglücksfälle auf der Baustelle wird der Verdienstaufschlag vergütet. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf einen ausserordentlichen Urlaub bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten, die wie folgt festgesetzt sind:

- einen Tag
vor seiner Einberufung zum Militärdienst,
bei Todesfall eines Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades (Grosseltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwager und Schwägerin)
- zwei Tage
bei der Niederkunft der Ehefrau
bei der Hochzeit eines Kindes
beim Umzug des Arbeitnehmers
- drei Tage
beim Todesfall des Ehegatten
beim Todesfall eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades (Eltern und Schwiegereltern, Kinder und Stiefkinder)
- sechs Tage
bei der Hochzeit des Arbeitnehmers.

Der ausserordentliche Urlaub kann nur zu der Zeit genommen werden, in der das Ereignis eintritt, er kann nicht auf den Erholungsurlaub übertragen werden.

Tritt das Ereignis während der Dauer des Erholungsurlaubes ein, so wird dieser für die Dauer des ausserordentlichen Urlaubs unterbrochen.

Tritt das Ereignis während der Krankheit des Arbeitnehmers ein, so steht ihm der Unterschied zwischen dem Krankengeld und seinem Lohn zu. Ist der Arbeitnehmer gezwungen, sich während der Arbeitszeit in dringende ärztliche Untersuchung zu begeben, so werden bei Vorlegen eines ärztlichen

Beleges zur Bescheinigung der Dringlichkeit die Arbeitsverluste bis zu 8 Stunden jährlich (1 Arztbesuch = circa 2 Stunden) vergütet.

Art. 9. Bezahlte Feiertage — Als bezahlte Feiertage gelten: 1. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt, Nationalfeiertag, Maria-Himmelfahrt, Allerheiligen, und die 2 Weihnachtsfeiertage. Arbeitnehmer, die am Tage vor oder nach dem Feiertag ohne gültige vorherige Entschuldigung nicht zur Arbeit erschienen sind, verlieren ihr Anrecht auf die Zahlung der am Feiertag verlorenen Schicht.

Art. 10. Berechnung der Entschädigungen — Die Arbeitsunterbrechungen (siehe Art. 8) und die bezahlten Feiertage werden mit 90% des im vorhergehenden Monat effectiv pro Tag durchschnittlich verdienten Lohnes bezahlt (5 Tagewoche). Sollte dieser Verrechnungsmodus, der für Akkordarbeiter gilt, für die Arbeitnehmer ungünstiger sein, so ist der Feiertag und die Arbeitsunterbrechung (Art. 8) mit 8 Regiestunden zum vertraglichen Lohn zu vergüten.

Sollte ein Feiertag auf einen freien Samstag fallen, so wird er ebenfalls bezahlt.

E. — Löhne

Art. 11. Stunden- und Akkordlöhne — Die Stunden- und Akkordlöhne sind im Akkordtarif festgelegt, der ein Bestandteil dieses Kollektivvertrages ist.

Art. 12. Anpassung an den Teuerungsindex — Die Stunden- und Akkordlöhne basieren auf dem Teuerungsindex von 100 Punkten und steigen resp. fallen mit diesem bei jeweils 2½ Punkte.

Art. 13. Lehrlinge — Lehrlinge mit Lehrvertrag erhalten die gesetzlich festgelegten Löhne, die bei Regiarbeiten ganz zu Lasten der Meister sind. Bei Akkordarbeiten sind die Lehrlinge in den 2 ersten Lehrjahren zu einem Drittel, im dritten Lehrjahr zur Hälfte, zu Lasten des Gesellen.

Soziale Beiträge und Ausfall für die Berufsschule sind zu Lasten des Arbeitgebers.

Art. 14. Reise- und Spesegeld — Ist die Baustelle 15 km vom Sitz der Firma entfernt, wird ein Zuschlag von 10% auf den Akkord- und Stundenlohn bezahlt.

Zur Berechnung der Entfernung gelten die öffentlichen Verkehrslinien.

Reisegeld und Reisezeit wird bei Akkordarbeit pro Baustelle einmal vergütet.

Wenn nur im Stundenlohn gearbeitet wird, so wird Reisezeit und Reisegeld wöchentlich vergütet.

Art. 15. Lohnzahlung — Die Vorschusszahlung erfolgt dekadenweise auf der Basis der vereinbarten Mindestlöhne bzw. nach Vereinbarung.

Die Monatsabschlusszahlung muss in Lohndüten mit Firmenstempel und der genauen Berechnung des Lohnes, der Urlaubsentschädigung, gegebenenfalls der entschädigungspflichtigen Abwesenheiten, dergesetzlichen Abzüge geschehen.

Etwaige Wartezeit ist als Ueberstunde zu werten.

Vorschüsse und Auszahlung sollen auf die Baustelle gebracht werden.

Die Lohnabschlussverrechnung einer Arbeit muss nach Fertigstellung derselben geschehen, spätestens innerhalb 14 Tagen.

Art. 16. Akkordarbeiten — Alle Akkordpreise sind so zu berechnen, dass bei durchschnittlicher Leistung und bei normaler Arbeitszeit (44 Stunden pro Woche) ein Verdienst von mindestens 125% des normalen Stundenlohnes erzielt wird.

Kommt der Geselle nicht auf 100% der Leistung, so steht ihm wenigstens der vereinbarte Stundenlohn zu.

Das Aufmass der Akkordarbeit soll spätestens am Tage nach der Fertigstellung, die Abrechnung und Auszahlung des Ueberschusses bei der nächsten Lohnzahlung erfolgen.

Beim Ausmessen des Baues erhält der Fliesenleger eine Abschrift der Masse.

Art. 17. Arbeitsunfall — Kann die Arbeit wegen Materialmangel nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, so sind ab 12 Uhr mittags ausfallende Arbeitsstunden zu vergüten, wenn der Arbeiter den

Arbeitgeber am Vortage bis 16 Uhr in Kenntnis gesetzt hat, dass er am nächsten Morgen eine neue Arbeit aufnehmen könne oder an der Fortführung der begonnenen Arbeit durch Materialmangel verhindert sei. Diese Ausfallzeit wird auch für Akkordarbeiten zum vereinbarten Stundenlohn vergütet.

F. — Besondere Bestimmungen

Art. 18. Transport der Materialien — Die Materialien werden auf die Baustelle, Erdgeschoss bezw. auf die Stockwerke befördert, sowie auch Büten, Eimer, Schaufel, Sieb und Bürste, welche vom Fliesenleger in Ordnung zu halten sind.

Art. 19. Zugehörigkeit zum Berufsverband — Die Arbeitgeber erklären sich einverstanden, auf Antrag durch den Vorstand des Syndikates und mit dem schriftlichen Einverständnis des Arbeitnehmers, die monatlichen Beiträge zum Berufsverband einzuhalten und sie mit Namensliste und Höhe des Betrages demselben monatlich zuzustellen.

Art. 20. Arbeitsvertretung — Für die Vertretung der Arbeitnehmer durch den Arbeiterausschuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen vom 20. November 1962. In Abweichung dieser Bestimmungen wird bei allen Fliesenlegerfirmen bereits ab 5 Gesellen ein Arbeiterausschuss eingesetzt. Bei einem bereits bestehenden Arbeiterausschuss in dem kein Fliesenleger vertreten ist, wird demselben ein Fliesenleger beigelegt.

G. — Schlichtungswesen

Art. 21. Schlichtungswesen — Für die Regelung von Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung des Vertrages ergeben, wird eine paritätische Vertragskommission gebildet, die sich aus je 2 Delegierten der vertragsschliessenden Parteien zusammensetzt. Falls diese Kommission zu keiner Einigung gelangt, kann sie die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen. Die interpretativen Entscheidungen der Vertragskommission bezw. des Schiedsrichters sind allgemeinverbindlich und stellen eine Ergänzung des Vertragstextes dar.

Differenzen, für die sich die Parteien nicht für die Anrufung des Schiedsrichters einigen können, sind dem Nationalen Schlichtungsamt zu unterbreiten.

Die Vertragspartner sind gehalten, ihre Vertreter für die Schlichtungskommission spätestens binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages schriftlich zu benennen. Änderungen sind dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

Bei Streitigkeiten aller Art darf vor Beendigung der Verhandlungen der tariflichen oder gesetzlichen Schlichtungsinstanzen weder gestreikt noch ausgesperrt werden.

Art. 22. Vertragsdauer — Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1967 in Kraft und läuft 2 Jahre d. h. bis zum 31. Mai 1969.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Erfolgt keine Kündigung, so läuft er automatisch um ein Jahr weiter.

Dieser Vertrag wird in fünffacher Ausfertigung unterschrieben. Je ein Exemplar wird den Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmerorganisationen, der Handwerkerkammer, dem LAV und der Gewerbeinspektion zugestellt.

Die Verhandlungen für den Abschluss eines neuen Vertrages sind im ersten Monat nach der Kündigung aufzunehmen.

Für das Syndicat des Carreleurs
Emile GREIF / René FRASCHT / Jos. DAUBENFELD
Für die Fédération des Patrons-Carreleurs
Henry PUTZ / Robert F. DECKER / Emile MAROLDT jr.

LOHNTARIF

A. Stundenlohn	45,— Fr.
Die Stunden, sowie deren Begründung, müssen vom Bauherrn oder Architekten bescheinigt sein.	
B. Wandbeläge im Mörtelverfahren (Löcher, farbiges Ausfugen und das jeweilige Antragen der Wände einbegriffen).	
10/10 mit Fuge einschliesslich Steinzeugzuschlag	160,— m ²
10,8/10,8, 11/11, 12/12 mit Fugen	150,— m ²
7,5/15 mit Fuge	150,— m ²
15/15 mit Fuge	90,— m ²
15/15 bisotiert	95,— m ²
10/20, 12/25, 15/30	96,— m ²
Marbrit 20/20	96,— m ²
Wandbeläge aus 4 oder mehreren Dekorfliesen die zusammengestellt ein Muster bilden ..	
15/15/ cm	115,— m ²
108/108 mm	187,— m ²
Wandbeläge aus starkprofilierten Relieffliesen	
15/15 cm	100,— m ²
108/108 mm	165,— m ²
Wandbeläge in Küchen, ausgeführt nach Fertigstellung der Kücheneinrichtung (jedoch nur wenn der Arbeitnehmer vorher die Baustelle verlassen hatte)	Zuschlag 100%
Solnhofer Platten als Wandbelag	125,— m ²
Riemchen 6/12, 7/12, 5/20 einschliesslich Steinzeugzuschlag	220,— m ²
Stift einschl. Glas- und Lawastift	150,— m ²
Paletten und Kombistift	169,— m ²
Wenn Stift, Glas- und Lawastift, Paletten mit Klebstoff (Disbon oder ähnliche Produkte) auf fertig, auf Stichmass ausgerichtete Wände geklebt werden —	Reduktion 80,— m ²
Auf nicht auf Stichmass ausgerichtete Wände, Zuschlag für Coupe	20,— lfm
Bottiche	Zuschlag 90%
Grundsätzlich gilt hier die obere Abdeckung einschl. der inneren Auskleidung bei einer Gesamtberechnungsfläche bis zu 5 m ² des einzelnen Bottichs. Die äussere Wand gilt nur, wenn keine Anschlusswände im Raum sind.	
C. Trennwände	
12/12 Siegesdorfer Wände, 6 cm dick, einseitig gemessen, beidseitig gefugt	150,— m ²
Glas, Kehle, doppelseitig gemessen —	Zuschlag 10,— lfm
Türrahmen aus Zargsteinen herstellen, einschl. Einbau von Schliessblechen und Fitschen	Zuschlag 150,— St.
Duschbecken, die aus Formstücken hergestellt werden	Zuschlag 40,— St.
15/15 Duplex-Janusplatten ohne Hohlkehlsockel einseitig gemessen, beidseitig gefugt	
1 Wand	220,— m ²
2 Wände	215,— m ²
3 Wände und mehr	200,— m ²
Vorgefertigte Trennwände ohne Hohlkehlsockel, einseitig gemessen, beidseitig gefugt	
1 Wand	220,— m ²
2 Wände	215,— m ²
3 Wände und mehr	170,— m ²

Trennwände mit Luxklammern hergestellt ohne Hohlkehlsocbel einseitig gemessen, beidseitig gefugt

1 Wand.....	320,— m ²
2 Wände.....	315,— m ²
3 Wände, und mehr	300,— m ²
Aufstellen von Türzargen	85,— St.
Wie vor, jedoch bei Verwenden von Luxklammern	100,— St.
Abdeckleisten, Eckleisten, Kehlen und Stiftwinkel	Zuschlag 7,— lfm

Bei den Trennwänden ist das Einlegen und Verankern des Eisendrahtes einbegriffen.

Spaltplatten 12/12 werden mit Steinzeugaufpreis verrechnet.

Steinzeughohlkehlsocbel werden doppelseitig gemessen. Tarif siehe unter Sockel.

Besondere Arbeiten bei Wandbelägen

Ausfugen mit Fugeisen	13,— m ²
Badewanne einbauen 1 Seite	83,— m ²
2 Seiten	111,— m ²
3 Seiten	138,— m ²
Badewanne schief 1 Seite	115,— m ²
2 Seiten	144,— m ²
3 Seiten	172,— m ²
Duschbecken einbauen 1 Seite	45,— m ²
2 Seiten	68,— m ²
3 Seiten	90,— m ²
Fussnische herstellen	37,— m ²
Revisionsrahmen einbauen	37,— m ²

Plattenarbeiten an Stürzen (wenn mehr als eine Platte breit.) Decken, Bögen, Gewölben und überhängenden Wänden über 30%

..... Zuschlag	50%
Schaufensterauslagen, stufenförmige Ausführung	Zuschlag 50%
Ueberhöhe von 2,20-3,45 m (inkl. Gerüst) auf ganze Wand (vom Boden gemessen)Zuschlag	7,— m ²
Bei Höhe über 3,45 m	Zuschlag 14,— m ²

(Gerüst erstellen nicht einbegriffen, Material muss auf Arbeitshöhe gebracht werden)

Fensterbänke ohne Wandplattenanschluss

aus Wandplatten 1 Platte	40,— lfm
2 Platten	45,— lfm
3 Platten	50,— lfm

Heizkörpernischen, die nicht mit Wandverkleidung zusammenhängen und wo keine anderen Plattenarbeiten im gleichen Raume sind

..... Zuschlag	10%
Türrahmen mit Laibung und Sturz soweit sie nicht mit normaler Wandkleidung zusammenhängen	Zuschlag 26%

Seifenschalen, Klosettroller usw. klein, vertieft, stark vertieft

.....	20,— St.
-------	----------

Rolladenhalter und Kaminbüchse einsetzen (ohne Oeffnung aushauen)

.....	45,— St.
-------	----------

Bei Kühlschränken, falls der Kühlschrank als einzige Arbeit im Immöbel ausgeführt wird, auf ganze Arbeit

..... Zuschlag	20%
----------------	-----

Supplementar — Antragen der Wände

.....	14,— m ²
-------	---------------------

Steinzeugzuschlag bei Wandplatten

.....	8,— m ²
-------	--------------------

Industrieräume

Wandbeläge in Industrieräumen, wo zahlreiche Rohre oder Maschinen an der zu bekleidenden Wand eine Behinderung darstellen

..... Zuschlag	20%
----------------	-----

wie vor, Bodenbeläge	Zuschlag	15%
Wandplatten 15/15 als Treppenwandverkleidung		117,— m ²
wie vor, mit unterhauen		117,— m ²
Maschinensockel einkleiden, Entlohnung entsprechend dem jeweiligen Fassadenpreis.		

D. Fassaden

(Löcher, farbiges Ausfugen und normales Antragen der Wände einbegriffen.)

Stift, Glas- und Lawastift		240,— m ²
Stift, einschl. Glas- und Lawastift wenn nur Pfeiler		278,— m ²
Paletten, Kombistift usw		244,— m ²
Paletten wenn nur Pfeiler		282,— m ²
Wenn Stift, Glas- und Lawastift, Paletten mit Klebstoff (Disbon) auf fertige, auf Stichmass ausgerichtete Wände geklebt werden	Reduktion	80,—
Auf nicht auf Stichmass ausgerichtete Wände, Zuschlag für Coupe		20,— lfm
Gedecke an Fassaden sowie überhängende Wände	Zuschlag	50%
Fassaden 10/20, 12/25		148,— m ²
mit Ausfugen mit Fugeisen		160,— m ²
10/10		230,— m ²
mit Ausfugen mit Fugeisen		280,— m ²
5/20 waagrecht		240,— m ²
5/20 hochkantig		250,— m ²
mit Ausfugen mit Fugeisen waagrecht		280,— m ²
hochkantig		290,— m ²

15/30 Platten werden verrechnet wie 10/20 und 12/25.

Die Marken V.B. und Ehrang werden mit Steinzeugzuschlag verrechnet.

Die holländischen « Céramel » wie einfache Wandplatten zu normalem Tarif. (Die Preise für Fassaden verstehen sich nur für Erdgeschosse, bei andern Höhen wird Gerüst gestellt und Material auf Arbeitshöhe gebracht).

E. Bodenbeläge

Mit oder ohne Fuge oder Rahmen

10/10 — 15/15 Sechseck		65,— m ²
8-Eckplatten		75,— m ²
Rechteckplatten 5/10		90,— m ²
10/10 Viereck		55,— m ²
10/20 Viereck		47,— m ²
12/12		48,— m ²
7,5/15		50,— m ²
15/15 — 15/30		43,— m ²
15/15 — 3,5 Stark	Zuschlag	5,— m ²
15/15 gekörnt	Zuschlag	10%
5/20 glasiert und unglasiert		90,— m ²
10,8/10,8 aus Steingut inkl. Wässern und Ausfugen		65,— m ²
20/20 — 30/30 Zement, Terrazzo, Steinholz, Coupe einbegriffen, wenn Maschine gestellt, inkl. Scheibe		42,— m ²
20/20 — 30/30 Terrazzo mit Marmoreinlagen		48,— m ²
liber 30/30		58,— m ²
Diagonal verlegen: sämtliche Plattensorten ausser Stift und Paletten	Zuschlag	20%

Schneiden der Platten auf Diagonale ausser Stift und Paletten	6,— lfm
Flechtmuster mit kleinen Einlagen	Zuschlag 35%
Pannomuster mit Filets 2,5/10 resp. 5/10	
4 Platten 10/10	77,— m ²
9 Platten 10/10	72,— m ²
16 Platten 10/10	69,— m ²
25 Platten 10/10	67,— m ²
36 Platten 10/10	66,— m ²
Pannomuster mit Filets 0,7/8	
4 Platten 10/10	100,— m ²
9 Platten 10/10	93,— m ²
16 Platten 10/10	90,— m ²
25 Platten 10/10	88,— m ²
36 Platten 10/10	86,— m ²
Pannomuster mit Stiftfilets	
4 Platten 10/10	94,— m ²
9 Platten 10/10	88,— m ²
16 Platten 10/10	84,— m ²
25 Platten 10/10	81,— m ²
36 Platten 10/10	80,— m ²
ETERNIT-Platten Coupe einbegriffen	50,— m ²
Filets vor dem Ausgleich, wenn Fond oder Ausgleichsplatten gehauen werden müssen:	
Filets 2,5/10 bei 10/10 Platten	Zuschlag 10%
Filets 5/10 bei 10/10 Platten	Zuschlag 10%
Filets 2,5/10 bei 15/15/ Platten	Zuschlag 15%
Filets 5/10 bei 15/15 Platten	Zuschlag 15%
Soinhoferplatten 15/30 und 18/18 normal auf Fuge oder Verband verlegt	46,— m ²
Soinhoferplatten 15/30 Fischgrat verlegt	60,— m ²
Soinhoferplatten bis 32,5/32,5 inkl.	40,— m ²
Soinhoferplatten über 32,5/32,5	45,— m ²
Soinhoferplatten bruchrauh	Zuschlag 10%
Soinhoferplatten über 100 m ² 1 Mann ein Raum	Reduktion 10%
Soinhoferplatten verschiedener Grössen, unregelmässig verlegt, nicht in Bahnen	Zuschlag 100%
Soinhoferplatten in Bahnen verlegt, in Werkslängen von 5, 10, 15 oder 20 cm Breite	70,— m ²
Zuschlag für Anpassen bei Eisentürzargen ab Plattengrösse 20 x 20	30,— St.
Klinkerplatten ohne zu spalten 10 x 20	
12 x 25	51,— m ²
Klinkerplatten ohne zu spalten 6,5 x 20	
6,5 x 25	75,— m ²
Stift 2 x 2 cm	50,— m ²
Kombistift, Glasstift und Reliefmosaik 5 x 5 cm	60,— m ²
Paletten und Sechseckpaletten	45,— m ²
Verlegen von Paletten mit Fileteinlagen aus andern Plattengrössen 50 x 50 bis 100 x 100 cm	90,— m ²
Zuschlag für Diagonalverlegung bei Stift und Paletten	10,— lfm
Zuschlag für Sechseckpaletten	10,— lfm
Scharfe Coupe von Stift und Paletten bei Winkeleisen (Türabschlüsse ausgeschlossen)	

Teppichrahmen, HKS sowie in einem ungewöhnlichen Raum, wo dies notwendig ist	10,— lfm
Stiftwinkel an Bodenbeläge	21,— lfm
Platten spezieller Formart wie Tomettes, Herzförmig usw	85,— m ²

F. Stufenbeläge aller Fabrikate

15/15 bis 30/30

normal	57,— lfm
in Trittplatten 10/10	104,— lfm
kompliziert	80,— lfm
in Trittplatten 10/10	155,— lfm
runde Treppe	110,— lfm
in Trittplatten 10/10	210,— lfm

5/20, glasiert und unglasiert

normal	130,— lfm
kompliziert	180,— lfm
runde Treppe	230,— lfm

Stufen mit anormaler Tritthöhe (Zusätzlicher Streifen) gelten als kompliziert.

Zusätzliche Hinterlegplatte (Pavés)

Je 5 cm Zuschlag	8,— lfm
----------------------------	---------

Bei Eckplatten wird Retour mitgemessen.

Solnhofer, Stosstritte aus andern Platten

5/15	115,— lfm
10/15	100,— lfm
15/15	90,— lfm

Solnhofertritte mit Solnhoferstossplatte inkl. das eventuelle Ausgleichen der Betontritte:

Normale Tritte:

a) unter 1 m Länge der Auftrittplatten	58,— lfm
b) über 1—1,50 m Länge der Auftrittplatten	69,— lfm
c) über 1,50 m Länge der Auftrittplatten	80,— lfm

Gewendelte Tritte:

a) unter 1 m Länge der Auftrittplatten	69,— lfm
b) über 1—1,50 m Länge der Auftrittplatten	80,— lfm
c) über 1,50 m Länge der Auftrittplatten	90,— lfm

Alle Stufen mit HKS als Stosstritt:

Coupe an der Auftrittplatte Zuschlag	12,— lfm
ohne Coupe an der Auftrittplatte Zuschlag	7,— lfm
Wenn Trittplatten in anderer wie Stossplatten verlegt werden	5,— lfm

Stift und Terrazzotreppen prefabriziert normal

unter 1 m	46,— lfm
von 1 m bis 1,50 m	50,— lfm
über 1,50 m	69,— lfm

Stift und Terrazzotreppen gewandelt

unter 1 m	58,— lfm
von 1 m bis 1,50 m	69,— lfm
über 1,50 m	81,— lfm

Stifttreppen und Contremarche ohne Nasenvorstand auf der Baustelle hergestellt	150,— lfm
--	-----------

Prefabrizierte Stifftreppen oder Terrazzotreppen wo Contretritt aus andern Platten hergestellt:

5/15	Zuschlag	55,— lfm
10/15	Zuschlag	40,— lfm
15/15	Zuschlag	30,— lfm

Bei prefabrizierten und sonstigen Trittstufen aus einem Stück, wird der Retour halbgemessen.

G. Fensterbänke

Platten 10/10 — 30/30 mit oder ohne Nasen

1 Platte tief	40,— lfm
2 Platten tief	48,— lfm
3 Platten tief	56,— lfm

Trittnasen-Abschluss 15/15, 15/30, 30/30

Trittnasen auf Gehrung geschnitten

Fensterbänke in Klinkerplatten längsseitig verlegt

1 Platte breit	46,— lfm
2 Platten breit	57,— lfm
3 Platten breit	70,— lfm

Rinnen 10/10 aus fertigen Rinnplatten

Rinnen 15/15 aus fertigen Rinnplatten

Rinnen aus HKS = HKS Preis.

H. Sockel

Antragen und gegebenenfalls Gips abspitzen einbegriffen

10/10 Stehsockel

10/10 HKS 10/15 + 15/15

10/15 + 15/15 Stehsockel

7,5/15 + 10/20 Stehsockel langseitig

7,5/15 + 10/20 Stehsockel hochkantig

Paletten als Stehsockel bis 10 cm hoch

Wie vor auf Fugenschnitt

Kehlsockel 3/10, 3/15, 3/20 + 5/10

Stifthohlkehlssockel bis 10 cm hoch

Solnhofersockel

Sockel aus Stift oder Glasstift bis 10 cm hoch

Durch Gefälle bedingtes Schneiden an Hohlkehlssockel

an Stehsockel

Treppensockel: Limon mit Antragen gegebenenfalls Gips abspitzen einbegriffen

10/10 mit Unterhauen

10/10 mit Unterhauen Fugenschnitt

10/10 abgestuft

10/20 — 15/15 mit Unterhauen

10/20 — 15/15 mit Unterhauen Fugenschnitt

10/20 — 15/15 abgestuft

Limon aus Platten ohne Verlegen des Stufenbelages

Solnhofer Treppensockel, fabrikgepasst

schräg

abgestuft

Limon aus Stift bis 10 cm Höhe abgestuft

Limon aus Stift bis 10 cm schräg oder waagrecht bis unter Flacheisen von Treppenrampe bis zu einer Höhe von 15 cm	140,— lfm
Limon aus Paletten 10 cm hoch, abgestuft	80,— lfm
Limon aus Paletten 10 cm hoch, schräg	120,— lfm
Treppensockel, wenn in anderer Farbe wie Tritt verfugt wird	Zuschlag 5,— lfm

I. Besondere Arbeiten

Beton herstellen pro m ² je 1 cm hoch	2,— m ²
Bodenbeläge 10/10 mit 4 und mehr Farben pro m ² (Ausgleich nicht als zusätzliche Farbe zu betrachten)	Zuschlag 15%
Bei Treppensockel aus Solhofer, Terrazzo und Marmor, wenn von Plattenleger von normalen Platten geschnitten und gepasst	
a) gestufter Sockel	72,— lfm
b) Limon schräg	96,— lfm
Winkelleisen	14,— lfm
Teppichrahmen verlegen	pro Stück 35,—
Sichtbare scharfgehauene Platten, notwendig zur Erreichung des Fugenschnittes in Maschinenhäuser und dergleichen, bei Schränken, Trennungs- und Dehnungsfugen, sowie Winkelleisen	5,— lfm
Damit ist kein Zuschlag für scharfkantigen Hau an Winkelleisen, Türschwellen, Mattenrahmen usw. gemeint.	
Stundenlohn bei Spezialarbeiten d. h. Arbeiten an Kaminen, Bilder in Stiftmosaik usw., nach Uebereinkunft.	
Die angegebenen Preise für Bodenbeläge verstehen sich für eine Gesamthöhe von:	
4 cm bei einer Plattenstärke bis zu 18 mm	
6 cm bei einer Plattenstärke von 18—22 mm	
7 cm bei einer Plattenstärke von 22—30 mm.	
Nachträgliche Anschlüsse (Türrahmen, Fensterbänke, usw.) werden im Tagelohn ausgeführt.	

J. Isolierarbeiten

Verlegen von Poresta, Bergla, Sillan Cocomatten usw.	5,— m ²
Verlegen von Strohmatte	10,— m ²
Verlegen von Dachpappe	5,— m ²
Verlegen von Drahtgeflecht	5,— m ²
Verarbeiten von Lithoperl und Vermiculite pro cm	5,— m ²
Hochstellen der Isolierung an den Wänden bis 10 cm	2,— lfm
Wenn Isolierung vorhanden Verlegeschwierigkeitszuschlag	6,— m ²
Beimischen von chemischen Produkten zum Normalmörtel für Verlegen und Ausfugen	Zuschlag 6,— m ²
wie vor, Sockelplatten	Zuschlag 2,— lfm

K. Kleinarbeiten

Kleinarbeiten bis zu 400,— Fr.	Zuschlag 50%
Bei Reparaturarbeiten voller Tagelohn (8 3/4 Stunden) zugesichert.	
Bei Arbeiten in bewohnten Häusern oder im Betrieb befindlichen Werkstätten wo eine Arbeitsbehinderung entsteht, wird diese Behinderung im Stundenlohn entlohnt, Behinderung wird vom Arbeitgeber bescheinigt.	

Alle nicht im Tarif aufgeführten Arbeiten sind als Sonderarbeiten zu betrachten. Preis nach Vereinbarung. Wenn keine Einigung zustande kommt, wird der Preis durch die Paritätskommission festgesetzt.

ANHANG

Kleben

Wandplatten 15 x 15 cm in Dünnbettverfahren auf lotgerechte Wände (Kleben) werden versuchs- halber für ein Jahr ab 1. Juni 1967 bis 31. Mai 1968 zum Preise von 72,— Fr. Index 100 verlegt. Diese Regelung gilt nur für Wandbeläge über 11 qm in einem Raum. Neue Verhandlungen werden nach dieser Zeitspanne wiederaufgenommen.

Règlement grand-ducal du 26 août 1967 complétant le règlement grand-ducal du 14 août 1967 concernant l'application du règlement N° 120/67/CEE de la Communauté Economique Européenne à la campagne céréalière 1967/68.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 30 novembre 1957 portant approbation du Traité instituant la Communauté Economique Européenne, de ses Annexes, Protocoles et Conventions additionnels, signés à Rome, le 25 mars 1957, et à Bruxelles, le 17 avril 1957;

Vu le règlement grand-ducal du 17 août 1963 relatif à l'exécution des règlements, décisions, directives, avis et recommandations de la Communauté Economique Européenne touchant la matière agricole;

Vu le règlement grand-ducal du 14 août 1967 concernant l'application du règlement 120/67/CEE de la Communauté Economique Européenne à la campagne céréalière 1967/68;

Vu le règlement 450/67/CEE de la Commission de la Communauté Economique Européenne du 14 août 1967, modifiant le règlement 237/67/CEE relatif à la prise en charge de céréales par les organismes d'intervention ;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'Economie Nationale et de l'Energie, de Notre Ministre de l'Agriculture et de la Viticulture, de Notre Ministre du Budget et de Notre Ministre de la Justice et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. L'article 6, paragraphe 2, 6^o tiret du règlement grand-ducal du 14 août 1967 concernant l'application du règlement 120/67/CEE de la Communauté Economique Européenne à la campagne céréalière 1967/68 est modifié comme suit:

— le pourcentage total des impuretés diverses (Schwarzbesatz) ne dépasse pas 4%, dont au maximum 1% de grains chauffés ou échauffés pour le froment, 0,1% d'ergot pour le froment et le seigle et 0,25% de graines nuisibles pour le froment et le seigle.

Art. 2. Notre Ministre de l'Economie Nationale et de l'Energie, Notre Ministre de l'Agriculture et de la Viticulture, Notre Ministre du Budget et Notre Ministre de la Justice sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial.

Le Ministre de l'Economie Nationale et de l'Energie

Ministre du Budget,

Antoine Wehenkel

Pour le Ministre de l'Agriculture et de la Viticulture,

Le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement,

Pierre Werner

Pour le Ministre de la Justice,

Le Secrétaire d'Etat à la Famille,

Madeleine Frieden

Cabasson, le 26 août 1967

Jean

Règlement grand-ducal du 26 août 1967 concernant la commercialisation et l'importation de semences de céréales d'hiver pour la campagne culturale 1967-1968.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;
 Vu la loi du 5 août 1963 concernant l'importation, l'exportation et le transit des marchandises ;
 Vu la loi du 19 juin 1965 modifiant l'article 9 de la loi du 5 août 1963 concernant l'importation, l'exportation et le transit des marchandises ;
 Vu la loi du 26 juillet 1966 portant réglementation du commerce des semences et plants ;
 Vu le règlement grand-ducal du 17 août 1963 concernant les conditions générales d'octroi et d'utilisation des licences ;
 Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence ;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'Agriculture et de la Viticulture, de Notre Ministre de l'Economie Nationale et de Notre Ministre de la Justice et après délibération du Gouvernement en Conseil ;

Arrêtons :

Art. 1^{er}. La commercialisation et l'importation de semences de céréales d'hiver pour la campagne culturale 1967-1968 sont limitées aux semences des classes « Elite », « Original » (Hochzucht) et 1^{re} jetée des variétés suivantes :

Froment d'hiver: Breustedts Werla, Carten's Condor, Markus, Otofte, Pfeuffers Schernauer ;
 Seigle d'hiver: Petkuser Kurzstroh, Petkuser Normalstroh, Carstens Kurzstroh.

Art. 2. Les semences doivent être livrées en sacs étiquetés et plombés renfermant le certificat attestant la classe et la variété des semences contrôlées.

Art. 3. Les demandes d'importation sont à adresser à l'Administration des services techniques de l'agriculture et doivent être appuyées de documents prouvant que les semences à importer appartiennent aux variétés et classes indiquées à l'article 1^{er} du présent règlement.

Art. 4. La limitation des variétés et classes admises ne s'applique pas aux semences destinées exclusivement à des fins d'expérimentation.

Art. 5. Les infractions aux dispositions du présent règlement sont punies conformément aux dispositions de l'article 14 de la loi du 26 juillet 1966 portant réglementation du commerce des semences et plants.

Art. 6. Le règlement grand-ducal du 23 décembre 1966 concernant l'importation de semences de céréales de printemps et de plants de pommes de terre pour la campagne culturale de 1967 est abrogé.

Art. 7. Notre Ministre de l'Agriculture et de la Viticulture, Notre Ministre de l'Economie Nationale et Notre Ministre de la Justice sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent règlement, qui sera publié au Mémorial.

Cabasson, le 26 août 1967
Jean

*Pr le Ministre de l'Agriculture
 et de la Viticulture,*

Le Ministre d'Etat,

Président du Gouvernement,

Pierre Werner

Le Ministre de l'Economie Nationale,

Antoine Wehenkel

Pr le Ministre de la Justice,

Le Secrétaire d'Etat à la Famille,

Madeleine Frieden